Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen gemäß § 7 des NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016)

1. **Allgemeines:**
2. **Anwendungsbereich**

Die gegenständliche Richtlinie gilt nur für den Anwendungsbereich des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 (NÖ KHG 2016) kann aber auch für andere Planungen sinngemäß herangezogen werden.

Sie gilt nicht für Notfallplanungen auf Grundlage bundesgesetzlicher Bestimmungen (z.B. Strahlenschutzgesetz, Epidemiegesetz, Wasserrechtsgesetz, usw.).

1. **Ziele der Richtlinie**

Eine wesentliche Zielsetzung des NÖ KHG 2016 ist es, durch Vorbereitungs-maßnahmen eine Katastrophe zu verhindern, einzudämmen oder zu beseitigen.

Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben daher für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne nach einheitlichen Richtlinien gemäß § 7 NÖ KHG 2016 zu erstellen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sowohl Inhalt und Struktur der Katastrophenschutzpläne nach gleichen Vorgaben erstellt werden als auch die unterschiedlichen Planungsebenen aufeinander abgestimmt sind.

1. **Aktualisierung/Kontrolle**

Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben ihre Katastrophenschutzpläne bei Bedarf, zumindest aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

Bedarf ist insbesondere dann gegeben, wenn:

* bestehende Gefahren sich ändern oder zusätzliche Gefahren auftreten
* Maßnahmen sich ändern oder neu hinzukommen
* wenn sich wichtige Kontaktpersonen der Einrichtungen gemäß B.2.5 ändern

Erreichbarkeitsdaten sind laufend zu aktualisieren.

Die Gemeinden haben auf Grund dieses Gesetzes ihre Katastrophenschutzpläne den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Katastrophenschutzpläne der Landesregierung zu übermitteln.

Die Bezirkshauptmannschaften haben die Pläne der Gemeinden, die Landesregierung die Pläne der Bezirksverwaltungsbehörden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

1. **Ausbildung und Übung**

Die Landesregierung hat die Ausbildung zur Erstellung von Katastrophenschutz-plänen und Sonderkatastrophenschutzplänen sicherzustellen.  
Die Inhalte dieser Ausbildungen decken einerseits die richtige Anwendung der vom Land NÖ bereitgestellten elektronischen Datenverarbeitung und andererseits die Durchführung der umfassenden Gefährdungsanalyse bzw. Risikobeurteilung sowie die Festlegung der Alarm- und Meldewege und den Aufbau des Maßnahmenkatalogs ab. Die Landesregierung bedient sich für die Ausbildung der Gemeinden des NÖ Zivilschutzverbandes.

Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne sind nach deren Erstellung sowie periodisch auf deren Wirksamkeit durch Übungen zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschrift „ Übungen der Katastrophenhilfe“, 04-04/00-0600, verwiesen.

1. **Elektronische Datenverarbeitung**

Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, die im § 7 Abs.8 NÖ KHG 2016 taxativ aufgezählten und für die Bewältigung einer Katastrophe erforderlichen Inhalte und personenbezogenen Daten elektronisch zu verarbeiten. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Datenschutz sind dabei einzuhalten.

Die aktuelle Version des Katastrophenschutzplanes ist zusätzlich in Papierform bei der zuständigen Behörde vorzuhalten. Für die elektronische Erstellung steht seitens des Landes NÖ ein Verwaltungsprogramm zur Verfügung.

1. **Inkrafttreten von Katastrophenschutzplänen**

Katastrophenschutzpläne der Gemeinden treten durch einen Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Die betroffene Bevölkerung ist gemäß § 12 Abs.3 NÖ KHG 2016 in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ergibt die Überarbeitung oder Aktualisierung, dass keine wesentlichen Inhalte im Sinne des Pkt. 3 verändert werden, ist kein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne der Bezirksverwaltungsbehörden treten mit Genehmigung des Bezirkshauptmannes/der Bezirkshauptfrau oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Kraft. Die betroffenen Gemeinden sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

Auf Landesebene treten der Landeskatastrophenschutzplan und die Sonderkatastrophenschutzpläne nach Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied (oder den zuständigen Abteilungsleiter/die zuständige Abteilungsleiterin) in Kraft.   
Die betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

1. **Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne**
2. **Allgemein**

Bei der Erstellung des Katastrophenschutzplanes bzw. eines Sonderkatastrophen-schutzplanes der jeweiligen Behörde sind Ereignisdokumentationen, aber auch bereits bestehende Planungsunterlagen (z.B. Gefahrenzonenpläne, Hochwasser-abflussbereiche, Gefahrenhinweiskarten, Risikokarten, Alarm- und Einsatzpläne der Einsatzorganisationen oder interne Notfallpläne von Betrieben) zu berücksichtigen.

Ergibt sich aus der Gefahrenanalyse der Bedarf einer speziellen Vorbereitung für ein bestimmtes Ereignis (z.B.: Hochwasser, Sturm, Stromausfall) oder ein bestimmtes Gebiet, ist ein Sonderkatastrophenschutzplan zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs.3 NÖ KHG 2016 haben Katastrophenschutzpläne erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

1. **Aufbau und Inhalt von Katastrophenschutzplänen**

Katastrophenschutzpläne haben zu enthalten:

1. Einsatzleitung

Eine Einsatzleitung hat aus mehreren Personen zu bestehen und unterstützt den Einsatzleiter/die Einsatzleiterin der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben.

Um die Mitwirkung bei der Katastrophenbewältigung auf Gemeindeebene sowie die selbständige Anordnung von unaufschiebbaren Maßnahmen zu garantieren, ist eine örtliche Einsatzleitung unter der Führung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzurichten.

Der Katastrophenschutzplan hat eine Auflistung der Mitglieder der Einsatzleitung mit deren Erreichbarkeiten zu enthalten. Es ist sicherzustellen, dass die Einsatzleitung mit geeigneten Personen besetzt ist. Diese sind von ihrer Bestellung in Kenntnis zu setzen. Die Örtlichkeit (Sitz) der Einsatzleitung ist festzulegen. Die personelle Zusammensetzung der Einsatzleitung orientiert sich am Stabsmodell der SKKM- Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz und ist den Personalressourcen der jeweiligen Behörde anzupassen.

2. Gebietsbeschreibung und Gebietsanalyse

Im Katastrophenschutzplan ist eine Übersicht über die Gegebenheitenim jeweiligen Wirkungsbereich der Behörde**,** einschließlich der für den Katastrophenschutz bedeutsamen topographischen und infrastrukturellen Merkmale aufzunehmen (Gebietsbeschreibung).

3. Gefahrenanalyse

Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind die Arten der jeweils zu erwartenden Gefahren und die daraus resultierenden Katastrophenszenarien unter Angabe der der besonders gefährdeten Bereiche (Ortsbezug) und der erwartbaren Schäden (Personen-, Sach- und Umweltschäden) anzugeben. Die Ergebnisse der Gefahrenanalyse bilden die Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung und dienen als Entscheidungsgrundlage, ob ein Sonderkatastrophenschutzplan erforderlich ist.

Seitens des Landes NÖ wird ein Gefahrenkatalog (Beilage A) zur Verfügung gestellt.

Die Analyse von Gefahren und Katastrophenszenarien mittels Risikomanagementtool ist Teil der Ausbildung des Landes NÖ.

4. Maßnahmenkatalog (Vorsorge- und Umsetzungsmaßnahmen)

Aufbauend auf den Ergebnissen der Gefahrenanalyse hat der Katastrophen-schutzplan jene Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zu treffen sind, einschließlich der Maßnahmen des Selbstschutzes, zu enthalten.

Die Erstellung von Musterchecklisten für Standardmaßnahmen ist Teil der Ausbildung des Landes NÖ.

Spezielle Maßnahmen für ganz bestimmte katastrophenrelevante Gefahren und Szenarien sind in Sonderkatastrophenschutzplänen festzulegen.

5. Aufzählung von Einrichtungen zur Katastrophenhilfe

Im Katastrophenschutzplan sind jene Einrichtungen, die für Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten, aufzuzählen. Der Umfang dieser zu erhebenden Einrichtungen richtet sich nach dem Gefahren- und Katastrophenpotenzial des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

Als Mindestvoraussetzung hat der Katastrophenschutzplan einer Gemeinde eine Einrichtung zu beinhalten, die im Zuge von Evakuierungsmaßnahmen rasch als temporäre Notunterkunft adaptiert werden kann.

Weitere Angaben können Einrichtungen und Dienstleister aus den Bereichen Versorgung (Trinkwasser-, Lebensmittel- und Energieversorgung,), Entsorgung (Abfall, Abwasser), Gesundheit/Soziales (Humanmedizin, Veterinärmedizin), Wirtschaft (z.B. Transport-, Bau- und Bestattungswesen), Freizeit/Tourismus, Sicherheit (Exekutive, Militär, Justiz) und Verkehr (Straße, Schiene, Wasser, Luft) enthalten. Für die aufgelisteten Einrichtungen sind Erreichbarkeiten und Ansprechpersonen zu erheben und aufzulisten.

6. Warnung, Alarmierung und Entwarnung

Im Katastrophenschutzplan sind die Maßnahmen zur rechtzeitigen Warnung, Alarmierung und Entwarnung der Mitglieder der Einsatzleitungen, der Einrichtungen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten, und der Bevölkerung aufzunehmen.  
Diese Maßnahmen sollen die Reihenfolge und Bedeutung der Zivilschutzsignale (Warnung, Alarmierung und Entwarnung), sowie den Zeitpunkt und die Berechtigten zur Auslösung dieser Signale beinhalten. Die zur Anwendung kommenden Kommunikationsmittel (zum Beispiel Lautsprecher, Flugblatt, Rundfunkdurchsagen und/oder Sirene) zur Weitergabe von wichtigen Informationen sind anzugeben. Sogenannte Informationspunkte zur Einrichtung eines Bürgerinformationsdienstes sind festzulegen. Die Vorbereitung von Mustertexten mit Selbstschutzinformationen für die Bevölkerung ist Teil der Ausbildung des Landes NÖ.

1. **Aufbau und Inhalt von Sonderkatastrophenschutzplänen**

Ergibt sich aus der Gefahrenanalyse der Bedarf einer speziellen Vorbereitung (Vielzahl an Maßnahmen) für ein bestimmtes Ereignis (z.B.: Hochwasser, Dammbruch, Stromausfall) oder ein bestimmtes Gebiet, ist ein Sonderkatastrophenschutzplan zu erstellen.

Dieser regelt für ein bestimmtes Ereignis die hierfür notwendigen Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung zu treffen sind, einschließlich der Maßnahmen der Warnung, Alarmierung und Entwarnung, sowie des Selbstschutzes.  
Ebenso sind hier jene Einrichtungen, die für Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung dieses speziellen Ereignisses zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zu erfassen und ihre Erreichbarkeiten festzuhalten.